

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Einundzwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1896.**

Ueber die beiden Columba-Handschriften der Nationalbibliothek in Turin.

Von O. Seebass.

Die von mir, N. A. XVII, 247—254, über die Codd. Taur. G V 38 und G VII 16 gemachten Mittheilungen haben an einigen Stellen die Kritik des Herrn H. J. Schmitz herausgefordert und insbesondere denselben zu dem der bisherigen allgemeinen Annahme widersprechenden Schlusse geführt, dass das 'Poenitentiale Columbani' der handschriftlichen Ueberlieferung nach nicht als ein Werk Columba's d. J. bezeichnet werden dürfe¹.

Dem gegenüber weise ich auf das in Cod. G VII 16 Ende des 14. oder Anfang des 15. Jh. eingetragene Inhaltsverzeichnis hin, in welchem ausdrücklich vermerkt ist: 'Eiusdem (scil. Columbani) exortatio de penitentia'. Hiermit kann kein anderes Stück gemeint sein als dasjenige, welches auf f. 62^b mit den Worten eingeleitet wird: 'Incipit de penitentia'. Denn wenn es im Inhaltsverzeichnis vorher heisst 'Eiusdem (scil. Columbani) instructiones sive sermones 14, eiusdem exortationes', so geht aus den von mir a. a. O. S. 251 gemachten Inhaltsangaben deutlich hervor, dass mit den 'instructiones sive sermon. 14' die 13 Instructionen und der Tractat 'De octo vitiis princip.' (als 14. Stück), mit 'eiusdem exortationes' das von f. 60^a—72^b reichende Stück 'Cum iam de moribus' bezeichnet sind, und für die letzte Angabe des Inhaltsverzeichnisses 'Eiusdem exortatio' nur das letzte Stück des Codex 'Paenitentia vera est — salutis compaginem' übrig bleibt, das ja auch das einzige ist, welches von der 'paenitentia' handelt. Nach der um 1400 in Bobbio herrschenden Tradition gehört also unwidersprechlich das Poenitentiale Columbani zu den Schriften Columba's und es musste damals die Hs. G VII 16 als ein Columba-Codex in engerem Sinn, d. h. als ein Band gelten, der ausschliesslich Schriften des Stifters des Klosters enthalte. Dass man

1) Archiv für kathol. Kirchenrecht 71, 446.

diese Behauptung auch auf die Zeit der Entstehung des Codex (11. Jahrh.) ausdehnen darf, wird aus der Erwägung klar, dass man in einen Band, der im übrigen nur Schriften Columba's enthielt, nicht ein einzelnes nicht für columbanisch geltendes Stück aufgenommen haben würde. Wenn f. 62^a beim Anfang des Poenentials Columba's Name nicht genannt wird, so ist das wohl die Folge des zufälligen Umstandes, dass hier nicht der Inhalt des Folgenden mit einem Substantiv (*exortatio*, lib. poenitential.) bezeichnet wird wie vorher '*Instructio eiusdem*', '*exortatio eiusdem*', — sondern '*Incipit*' so gebraucht wird, dass ein '*eiusdem*' nicht zu setzen war. So scheint es wenigstens nach Analogie von f. 59^a: '*Incipit de VIII vitiis principalibus*'. Hier fehlt nämlich auch der Name Columba's, und doch ist dies unfraglich ein Stück columbanischen Ursprungs, wie nicht nur aus dem Inhaltsverzeichnis, wo es als *instructio* 14 Columbani aufgefasst wird, hervorgeht¹.

Der etwa ein Jahrhundert ältere Codex G V 38 hat für den Schreiber von G VII 16 als Vorlage gedient. Man wird daher wohl, was von dem Inhalt des letzteren gilt, auch von dem zweiten Theile des ersteren behaupten dürfen, in welchem wir genau dieselben Schriftstücke wie in G VII 16 vereinigt finden.

Schmitz hat den Grundgedanken, der bei der Zusammenstellung des gesammten in Cod. G V 38 enthaltenen Stoffes obwaltete, richtig dahin angegeben, dass man in demselben benedictinische und columbanische Bestimmungen

1) Schmitz bemerkt von diesem kleinen Sermon oder Tractat Columba's S. 442: 'Es ist die Oktoade d. Papstes Gregor, die dem Colloquium zu Grunde gelegt wurde, in welchem der Busspriester den Büsser über die Sünden abfrag; sie findet sich in verschiedenen Poenitentialien, so in dem des Egbert; mit Columban hat dieselbe keinerlei Beziehung'. Vergleicht man aber den Text von '*De octo vit. princ.*' (s. meine Ausgabe in d. Zeitschr. f. Kirchengesch. XIV, 86) mit dem von Schmitz citierten Capitel des Poenit. Egberti (Wasserschleben S. 233), so ergibt sich, dass dieses, abgesehen von den auch weder völlig übereinstimmenden noch gleichmässig geordneten Namen der 8 Hauptsünden, nichts mit jenem gemein hat. Egberts Capitel ist eine Anweisung, wie jene 8 capitalia crimina und zahlreiche andere grobe Sünden mit Almosen und jahrelangem Fasten gebüsst werden sollen, Columba's Abhandlung dagegen ist eine ganz auf cassianischer Grundlage beruhende Ausführung, in welcher für jedes der 8 vitia principalia eine Bibelstelle als Beleg angegeben und die entgegenstehende Tugend genannt wird, durch welche jenes zu bekämpfen sei. Mit Gregor und Egbert hat Columba's kleine Abhandlung nichts zu thun. Wir besitzen von Columba d. J. kaum ein Schriftstück, das äusserlich und innerlich besser beglaubigt wäre als dieses. Vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. XIII, 518 f. u. 530.

habe vereinigen wollen, da ja damals in dem Columba-Kloster Bobbio die Regel Benedicts in Uebung war. Wenn er dann aber fortfährt (a. a. O. S. 443) 'darauf zielt auch die Bemerkung auf f. 1^a des Codex von späterer Hand 'Iste liber est monachorum . . .', so beweist er damit, dass er der hier in Frage kommenden Verhältnisse der Bobbienser Manuskripte unkundig ist, obwohl er durch die von mir oft citierten Schriften von Peyron und Reifferscheid sich leicht darüber hätte unterrichten können.

Der Inhalt des Codex zerfällt also in zwei Theile: A. Benedictinisches. Dahin gehören offenbar die Regel Benedicts, die 'ymni vel cantica secundum regulam sancti Benedicti' (f. 46^a—76^b) und die 'Capp. LXXV ad monachos pertinentia', die auf der Aachener Synode von 817 zusammengestellt und durch kaiserlichen Befehl allen Klöstern neben der Regel vorgeschrieben wurden, die in Monte Cassino wie die Regel selbst angesehen wurden, die auch in anderen Hss. mit der Benedictinerregel (z. B. Cod. Sangall. 914, wo sie nur durch die Ep. Pauli diac. ad Carol. reg. getrennt sind) oder deren Commentar zusammen erscheinen (vgl. meine Bem. im N. A. XVIII, 218 f.)¹.

Die zweite Hälfte des Codex (f. 80^b—130^b) enthält B. das Columbanische, aus der Regel Columba's und den an diese sich anlehnenden Stücken bestehend. Im Inhaltsverzeichnis wie in den Anfängen der einzelnen Theile wird freilich ausser der Regel nur das nächstfolgende (die instructiones) unmittelbar auf Columba zurückgeführt²; es ist

1) Nach Schmitz enthalten sie einen der Regel heterogenen Stoff. Aber wenn er S. 443 schreibt: 'wozu (scil. zu dem heterogenen Stoff) ich namentlich die Capitula LXXV ad monachos pertinentia, den Abschnitt mit der einleitenden Bemerkung Anno incarnationis Domini etc., sowie die Poenitentialstücke zähle', so hat er offenbar nicht gewusst oder gemerkt, dass mit den Worten Anno incarnationis . . . eben die Capitula ad monachos pert. eingeleitet werden. 2) Schmitz spricht (nach Gundlachs Vorgang) von einer Instructio und deren 13 Capiteln. Diese Eintheilung ist beiden Codd. durchaus fremd. Wenn es in Cod. I u. II heisst: Incipit instructio s. Col. de fide ('de sede' in I, vgl. m. Anm. 2 auf S. 252), so bezieht sich dieser Titel eben nur auf den ersten und allein vom Glauben handelnden Sermon oder die erste Instructio, wie daraus hervorgeht, dass es dann fol. 94^b (resp. 19^a) weiter heisst: item alia (scil. instructio) und so fort bis zur letzten: Item XIII. Schon Fleming hatte angemerkt, dass der Sammlung der 13 Instructionen ein zusammenfassender Titel fehle: Qui sermones instructionis seu epistolae inscriptione singuli praenotantur, neque titulum aliquem generalem praeferunt determinate alicuius in illis comprehensae materiae tractationem indicantem (Collect. S. 42). Cod. G V 38, den Fleming nicht kannte, liefert allerdings

aber, was von den folgenden Stücken 3—6 zunächst das 3. anlangt, über diese kurze Abhandlung bereits oben das Nöthige gesagt und die columbanische Abfassung festgestellt. Das 5., 'Ammonitiones valde utiles' betitelt, schreibt Schmitz nach Gundlachs Vorgang dem Columba zu. Nun ist aber zu beachten, dass Gundlach, als er dieses Stück Columba beilegte, hierfür auch keine andere äussere Beglaubigung hatte, als die Angaben unseres Cod. G V 38, da ihm Cod. G VII 16 noch unbekannt war und Fleming von diesem '6. Brief' nichts weiter sagt, als dass er in seinem Codex dem tractatulus de 8 princ. vitiis unmittelbar folge 'sub Exhortationis titulo' (Collect. S. 77); es ist auch, so viel ich in Erfahrung gebracht, bisher von keiner Seite her ein Zweifel an der Authenticität dieses Stückes (ebensowenig wie an der des Tractats über die 8 Hauptsünden) ausgesprochen. Man muss also sagen, die äussere Beglaubigung für die 4 letzten Stücke als columbanische ist dem Codex I nach genau die gleiche, und darf hinzufügen, dass der ganzen Anlage derselben gemäss¹ die in columbanische Umgebung eingefügten Stücke 4 und 6² von denen, die

einen solchen auf f. 90^a, wo es heisst: 'In nomine sancte trinitatis liber epistolarum s. Col. abb. inc.', aber um so deutlicher tritt der Titel 'Inc. instructio s. Col. abb. ad mon. de sede' (roth geschrieben wie die Anfänge der einzelnen Instr.) als nur für die erste Instr. bestimmt hervor. Schmitz ist es freilich entgangen, dass eben diese Instructiones in diesem Codex auch epistolae genannt werden. Er schreibt (S. 442): 'Auf f. 81^a heisst es: Incipit reg. coenobitarum et epistole domni Columbani et penitentie. Dieser Ankündigung entspricht der folgende Text keineswegs. Die epistole d. Col. finden sich nicht vor' — und S. 444: 'Zunächst erscheinen diese Ueberschriften der Hs. überhaupt willkürlich, da trotzdem . . . nicht diese epistole, sondern die instructio folgt'. Schmitz hat also nicht gesehen, dass es im Inhaltsverzeichnis heisst: Eiusdem epistolae sive exortationes XIII, er hat nicht beachtet, dass es am Schluss der Instr. heisst (f. 124^a) Amen. finiunt epistolae, dass im Inhaltsverzeichnis von G VII 16 über 'instructiones sive sermones' 'epistolae' und 'exortationes' klein übergeschrieben ist (jedenfalls unter Rücksichtnahme auf die Zeile 9 des 1. Vorsetzblattes in Cod. G V 38), und endlich, dass schon Gundlach und Fleming (vgl. N. A. XV, 500 f. und Collect. S. 42) das Richtige erkannt haben. 1) A. Benedictinisches: 1) regula S. Ben., 2) cantica sec. reg. s. B., 3) capp. LXXV ad mon. B. Columbanisches: 1) regula s. Col., 2) instructiones s. Columbani, 3) (tractatus s. Columb.) de octo vitiis princ., 4) poenitentiale (pars 1), 5) epistola (Columbani), 6) poenitentiale (pars 2). 2) Schmitz behauptet S. 447, dass Fleming die beiden Poenentialfragmente willkürlich vereinigt habe. Fleming hat aber den Codex G V 38 gar nicht gekannt und ist nur der Ueberlieferung seines Codex gefolgt, in welchem dieselben wie in G VII 16 unmittelbar zusammengestellt waren. Dass ihm die Verschiedenheit der beiden in seinem 'Liber poenitentiarii' vereinigten Stücke nicht entgangen ist, sehen wir aus seinen Worten (Collect. S. 93): Dividitur autem praesens

das im Codex enthaltene Material zusammengestellt haben, als Schriften Columba's angesehen wurden, eine Annahme, die durch die in Cod. G VII 16 vorliegende bestimmte Tradition meiner Meinung nach zur Gewissheit erhoben wird.

Es kommt nun als ein drittes bobbians. Zeugnis für das Poenitentiale Columbani die von Fleming benutzte Hs. noch in Betracht, deren Sonderexistenz ich N. A. XVII, 252 (vgl. Ztschr. f. Kgsch. XIV, 441 Anm. a) nachgewiesen habe¹. In Bezug auf dieselbe behauptet Schmitz: 'So viel ist sicher; mag Fleming den Cod. II . . . oder eine . . . (ähnliche) . . . Hs. . . . benutzt haben, er hatte keine Spur von Berechtigung, dieser Publikation die von ihm ersonnene Bezeichnung Liber S. Col. abb. de penit. mensura taxanda zu geben. Seine Vorlage enthielt kein Wort davon. Durch seine willkürliche Erfindung ist die Sage von einem Poen. Col. entstanden'. Was sagt nun aber Fleming selbst? S. 91 bemerkt er zwar, dass das Bussbuch sub hac solum inscriptione: Incipit de poenitentia auf die 15. (sollte heissen 14., wie Gundlach richtig gesehen) inst. folge; aber S. 93 spricht er von den beiden Theilen des Liber penitentialium, qui hic (— in codice Bobiensis, wie nach dem Gegensatz zum Sangall. Codex und da nicht Fleming etwa die beiden Stücke erst zu einem Ganzen verbunden hat, auszulegen ist) iunguntur sub nomine Columbani. Demnach muss in Flemings Codex an anderer Stelle das Poenitentiale den Namen Columba's getragen haben. Wir würden dies, glaube ich, schon behaupten können, auch wenn wir nicht Flemings eigenes Zeugnis besäßen. Denn sein erstes bobbians. Manuscript hatte die grösste Aehnlichkeit mit unserem Cod. G VII 16:

Columbani opusculum in duos tractatus. Primus incipit ibi: Poenit. vera est. Secundus ibi: Diversitas culparum. Trotzdem hatte der Schreiber von Cod. G VII 16 guten Grund, die in Cod. G V 38 durch die epistola 'Cum iam de moribus' getrennten Stücke 4 und 6 zusammenzurücken, da dieselben jedenfalls zu einander in näherer Beziehung stehen als zu allen übrigen Theilen des Codex und zwischen dem Poen. A, 3—8 und B, 1—12 sogar ein recht nahes inneres Verhältniss nicht zu verkennen ist. S. auch Gundlach, N. A. XV, 505. 1) Was Gundlach N. A. XV, 501 über Flemings Hs. scharfsichtig auseinandergesetzt hat, ist von Schmitz missverstanden worden. Er schreibt (S. 446): 'Nun will Seebass sowohl wie Gundlach den Beweis dafür erbringen, dass Fleming zur Herausgabe des Poen. Columb. eine dritte, von den beiden erwähnten Hss. verschiedene benutzt habe, welche verloren gegangen sei'. Nein, Gundlach kannte bei seiner Arbeit 'Ueber die Columban-Briefe' den Cod. G VII 16 noch gar nicht; er hat nur sehr richtig gezeigt, dass die von Fleming benutzte Hs. nicht mit Cod. Taur. G V 38 identisch gewesen sein könne.

es enthielt genau dieselben Schriften und nur diese (wenigstens erwähnt F. nie etwas anderes, so oft er auch den Inhalt des Codex beschreibt, vgl. S. 2. 41. 77. 91. 104), es überliefert sie genau in derselben Ordnung, es trug an der Spitze dieselben Widmungsverse des Boniprandus: es wird, so darf man wohl hinzufügen, auch dasselbe Inhaltsverzeichnis aufzuweisen gehabt haben, wie denn die Mehrzahl der vor dem 15. Jh. entstandenen Bobb. Hss. eine solche um 1400 geschriebene Liste auf einem der ersten Blätter enthalten (vgl. Peyron: *M. T. Ciceronis orationum fragmenta*, p. XXXIII).

Wenn ich nun in der Zeitschr. f. Kirchengesch. (XIV, 435) mich auf 'die Ueberlieferung der 3 bobb. Hss.' berief, 'welche Columba als Verfasser [des Poenit.] nennen', so war dies in Bezug auf die dritte selbstverständlich *cum grano salis* zu verstehen, da dieselbe heute verschollen ist und wir überhaupt nur auf Grund der Beschreibung Flemings von ihr reden können. Gleichwohl gebe ich zu, dass die Form der in dem Nebensatz gegebenen näheren Bestimmung — mit welcher ich nur die bobb. Ueberlieferung als eine solche charakterisieren wollte, die für Columba als Verfasser spreche — hinsichtlich der ersten Handschrift eine ungenaue war; die Sache selbst scheint mir auch in Bezug auf den ersten Codex (G V 38) völlig ausser Zweifel zu stehen. Die Form aber, in welche Schmitz seinen Angriff gegen jenen theilweise ungenauen Ausdruck zu kleiden beliebt hat (S. 453), begnüge ich mich hier einfach, aber sehr bestimmt zurückzuweisen.

Auch die Hs., welche Metzler als Vorlage diente, sucht Schmitz zur Widerlegung der Bobb. Tradition über das Poen. Col. zu verwerthen (S. 446). Wir können dies aber füglich auf sich beruhen lassen, da er unbeachtet gelassen hat, dass Metzler mindestens 2 bobb. Hss. (Gundlach S. 504 f.) und für den Sermon 'In ecclesia Dei' wahrscheinlich ein drittes Manuscript bei Anfertigung der St. Galler Hs. 1346 benutzte, und wir nicht im Stande sind, genau zu bestimmen, was ihn bei der Auswahl der Stücke für seinen neuen Codex geleitet hat.

Ein Beispiel, bis zu welchem Grade eine vorgefasste Meinung den Blick für völlig klare Verhältnisse zu trüben vermag, liefert Schmitz S. 447 f. Er kommt hier auf folgende am Schluss des Anhangs zu den 'Elogia¹ de s.

1) Die mit ihren Anhängeln 5 (nicht paginierte) Blätter umfassenden

Columbano' von Fleming gemachte Mittheilung zu sprechen: 'Commentarium s. Columbani in evangelia extitisse . . . intellexi ex ipso Bobiensis coenobii bibliothecario sene, qui et alia plura s. Columbani monumenta . . . transportata conquestus fuit; ex quibus pro memoria tanti patris . . . tantum remansit . . . codex ille, in quo infrascripti sermones continentur cum Regula monastica et libro Poenitentiarum. Item alius in quo . . . epistolae extant . . .' In der Vorrede zu dem Liber de poenitentiarum mensura sagt nun Fleming, dass er dieses Bussbuch aus demselben Codex genommen, dem die vorher abgedruckten Sermonen oder Instructionen entstammen und im Eingang zu den Instructionen (S. 41) sagt er, dass diese aus demselben codex vetustissimus genommen seien, aus welchem die vorher abgedruckte Regel (Regula monastica betitelt S. 1) stamme. Obwohl nun die Vorreden Flemings in der Biblioth. maxima XII wieder abgedruckt sind, stellt Schmitz die Behauptung auf (S. 448), es könne keinem Zweifel unterliegen, dass mit dem libro Poenitentiarum in jenem Wort des greisen Bibliothekars von Bobbio nicht der von Fleming veröffentlichte Liber poenit. (das Poen. Col.), sondern die regula coenobialis verstanden werden müsse!

Wie es mit dem Ausgang des Cod. G V 38 sich verhält, ist Schmitz nicht klar geworden. Dies dürfte in erster Linie wohl die Folge davon sein, dass er meine Mittheilungen darüber nicht genau gelesen hat. Ich hatte angegeben (N. A. XVII, 250), dass auf f. 130^b das Poenitentiale nach den Worten 'dampnum quod fecit, et tribus . . .' abbricht; 'im Codex befinden sich noch 2 Blätter aus einem Hymnar; einige Worte Text mit Noten'. Schmitz macht (S. 443) aus dem Hymnar einen Hymnus und findet, es sei nicht klar, ob sich 'der Hymnus' unmittelbar an den abgebrochenen Context des Poenitentials anschliesse, 'und das scheint der Fall zu sein'. (!) Freilich hatte Gundlach (nach Mittheilung von Cipolla) angegeben, dass f. 130 jetzt das letzte der Hs. sei und die folgenden verloren gegangen; wer aber diese Angabe mit meinen oben angeführten Worten zusammenhält, der dürfte doch, meine ich, erkennen, dass in der Mittheilung Cipolla's die

'Elogia' gehen in den 'Collectanea' der Ausgabe der columbanischen Schriften voraus. Schmitz beschäftigt sich nun schon gegen 15 Jahre mit Columba d. J., hat auch eine neue Ausgabe des Poenitentiale Columbani geliefert (s. meine Bem. in Zeitschr. f. Kgsch. XIV, 441, N. a); er hat bisher es aber nicht für der Mühe werth gehalten, einen Blick in die erste Ausgabe der Schriften Columba's zu werfen.

letzten beiden nicht paginierten Folia, als Schutzblätter und nicht zum eigentlichen Inhalt des Codex gehörig, unberücksichtigt gelassen waren. — Das Meisterstück der ganzen Schmitzschen Kritik aber findet sich gleich im Eingang seiner Besprechung meiner Inhaltsangaben, wo er (S. 442) schreibt: 'Es begegnet uns da gleich eine Probe von der Fehlerhaftigkeit der Hs. Der Hymnus auf die Fastenzeit beginnt . . . Ex more docti mistico servamus ben ieiumum denum dierum¹, circulo ducto quater notissimo. Das ist sinnlos. Die Strophe lautet: Ex more docti mistico, servemus hoc jejunium, deno dierum circulo ducto quater notissimo'. Man wird nach dieser Probe ermessen können, was von H. Schmitz als Herausgeber älterer Texte zu erwarten ist, und das von Prof. Funk über den diplomatischen Werth seiner 'Bussbücher' gefällte Urtheil (Literarische Rundschau f. d. katholische Deutschland, Jahrg. 1883, S. 485) begreiflich finden.

1) Leider ist von mir übersehen, dass das Komma sich nicht an der richtigen Stelle befindet; es muss natürlich nach 'ieiunium' stehen.
